



Großgemeinde Sulzheim

Ortsteile

Sulzheim – Alitzheim – Mönchstockheim – Vögnitz

Amtliche Mitteilungen

34. Jahrgang

Nr. 5

30.06.2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

alljährlich wird von einem Gremium, bestehend aus Vertretern von Geowissenschaftlern, Geotourismus, Natursteinwirtschaft, Rohstoffwirtschaft und Denkmalschutz ein Gestein gekürt, das für ein Jahr in den Fokus der Öffentlichkeit gestellt wird. Ausgewählt werden aus der Vielzahl der weltweit vorkommenden Gesteine solche, die wegen ihrer Entstehung als besonders faszinierend gelten und von großem Interesse für die Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung sind. Für das Jahr 2022 wurde der Gips- und Anhydritstein zur Stein des Jahres erkoren.

Außerdem wird jedes Jahr ein besonderes Geotop als „bayerischer Repräsentant“ ausgewählt. Dieses Jahr hat sich das Gremium für die Sulzheimer Gipshügel entschieden.

Diese beiden großartigen Auszeichnungen haben wir bei einer kleinen Feierstunde am Gipsinformationszentrum entgegengenommen.

Nutzen Sie die Möglichkeit und besuchen Sie die Ausstellungen im GIZ oder machen Sie mal wieder einen schönen Spaziergang durch unsere schönen Gipshügel.

Wie bereits berichtet, startet bald der Glasfaserausbau in allen Ortsteilen Sulzheims. Der Ausbau wird nötig, um die Versorgung mit schnellem, stabilen Internet dauerhaft und flächendeckend sicherzustellen. Die bisherige Versorgung per DSL über das Telefonnetz ist nicht mehr ausreichend und wird nun durch ein Glasfasernetz bis ins Haus ergänzt. Der Anschluss des Hauses erfolgt für die Eigentümer kostenfrei, sofern bis zum 31.07.2022 ein Hausanschlussvertrag eingereicht wird. Eine **darüber hinausgehende Verpflichtung** zur Buchung eines Tarifes besteht nicht. Im Juli erwarten Sie immer mittwochs die Mitarbeiter der Firma CLEVERNET in den Gemeindehäusern, um Ihnen Ihre Fragen zum Projekt, zum Ausbau und den Tarifen umfassend zu beantworten.

Folgende Termine jeweils von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr sind dafür vorgesehen:

Mittwoch, 6. Juli im Gemeindehaus in Alitzheim
Mittwoch, 13. Juli im Rathaus Sulzheim
Mittwoch, 20. Juli im Gemeindehaus Mönchstockheim
Mittwoch, 27. Juli im Gemeindehaus Vögnitz

Vielen Dank für alles!
Bitte alle weiterhin gesund bleiben!

Ihr / Euer Bürgermeister
Jürgen Franz Schwab

Bebauungsplan „Am Seehausbach I“ für die Gemeinde Sulzheim im OT Alitzheim

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2

Abs.1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

I.

In der Sitzung am 09.05.2022 beschloss der Gemeinderat Sulzheim die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Seehausbach I“ für ein Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO.

In den Geltungsbereich wird ein Teilbereich des Flurstücks 1281 der Gemarkung Alitzheim einbezogen. Das Baugebiet liegt in der Nähe der Kirchgasse; die Erschließung erfolgt über ein an der Kirchgasse angrenzendes Grundstück. Die Lage ergibt sich aus der Karte.



Der Inhalt dieses Beschlusses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

II.

In der Sitzung vom 09.05.2022 hat der Gemeinderat Sulzheim die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans „Am Seehausbach I“ gebilligt.

Mit Beschluss des Gemeinderats Sulzheim wurde die frühzeitige Auslegung des Bebauungsplans „Am Seehausbach I“ (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) folgender Unterlagen angeordnet:

- Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung
- Begründung zum Bebauungsplan
- Begründung zur Grünordnung
- Umweltbericht
- Ausgleichsflächenberechnung

Der Entwurf des Bebauungsplans „Am Seehausbach I“ sowie die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 06.07.2022 bis 05.08.2022 in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Zimmer Nr. 21, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, während der

allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Allgemeine Dienststunden sind:

Montag: 8.30 Uhr – 12 Uhr

Dienstag: 8.30 Uhr – 12 Uhr und 13.30 Uhr – 15 Uhr

Mittwoch: 8.30 Uhr – 12 Uhr

Donnerstag: 8.30 Uhr – 12 Uhr und 13.30 Uhr – 17 Uhr

Freitag: 8.30 Uhr – 12 Uhr.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die o.g. Planunterlagen sind während der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen abrufbar:

<https://www.vg-gerolzhofen.de/baurecht/sulzheim/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden; nicht innerhalb der Auslegung abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sulzheim, den 20.06.2022

Gemeinde Sulzheim

Schwab,

1. Bürgermeister

Wir suchen Dich!

Du hast Lust im Umgang mit Menschen?

Interessierst dich für Deine Gemeinde

und deren Geschichte?

Interessierst Du Dich für das

Gipsinformationszentrum (GIZ)?

Dann bist Du bei uns genau richtig!

Wir suchen **Aufsichtskräfte für das GIZ.**

Du hättest ca. 1 x im Monat sonntags

von 14-17 Uhr Dienst.

Wir suchen **Gästeführer für das GIZ.**

Keine Angst, Du erhältst von den Verantwortlichen eine interessante Schulung mit allem Wissenswerten rund um das Thema Gips.

Anfragen sendet Ihr bitte an:

Tourist-Information Gerolzhofen

Tel. 09382-903512 | info@gerolzhofen.de

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt,
für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.934.840 €
und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.376.225 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 326 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 297 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 650.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft

II.

Die Haushaltssatzung 2022 enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 25.05.2022, Nr. 30-941/2/1-183, keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, nach Terminvereinbarung, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Sulzheim, den 08.06.2022

Gemeinde Sulzheim

gez. Schwab, 1. Bürgermeister

**Satzung über das Friedhofs- und
Bestattungswesen der Gemeinde Sulzheim
(Friedhofssatzung)**

Die Gemeinde Sulzheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Bestattungsgesetzes (BestG), der Bestattungsverordnung und der Zweiten Bestattungsverordnung (2. BestV) folgende Satzung:

Teil 1

Bestattungseinrichtungen

Der Friedhof und seine Einrichtungen

§ 1

Eigentum und Verwaltung

(1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeins- wohner betreibt die Gemeinde jeweils einen Friedhof in den Gemeindeteilen Sulzheim, Alitzheim, Mönchstockheim und Vögnitz mit den einzelnen Grabstätten sowie den Leichenhäusern in Sulzheim, Alitzheim, Mönchstockheim und Vögnitz als öffent- liche Einrichtung.

(2) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

Teil 2

Die gemeindlichen Friedhöfe

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Die Friedhöfe der Gemeinde und deren Einrichtungen stehen für die Bestattung aller Personen zur Verfügung, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten.

(2) Die Gemeinde stellt darüber hinaus die Friedhöfe allen Personen, die im Gemeindegebiet verstorben oder tot aufgefunden wurden, zur Verfügung, soweit eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.

(3) Verstorbene, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hatten, können in den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen aufgrund der Satzung (oder früherer Bestimmungen) ein Grabbenutzungsrecht zusteht.

(4) Die Bestattung anderer Personen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind jederzeit geöffnet.

- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen, untersagen.

§ 4

Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Nicht gestattet ist jedes Verhalten, durch das der Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen beschädigt oder der Bestattungsbetrieb oder die Besucher gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden können.

Im Friedhof ist insbesondere untersagt:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen-, soweit nicht die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen dies gestattet hat;
- b) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
- c) zu rauchen, zu lärmern und zu betteln;
- d) die Eingänge, Einfriedungen, Baulichkeiten, Gräber, Grabmale und die zur Erinnerung an die Verstorbenen bestimmten Gegenstände sowie die Wasserentnahmestellen, Wege, Anpflanzungen oder sonstige Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen;
- e) von fremden Grabstätten Blumen, Kränze, Erde und ähnliches wegzunehmen;
- f) unbefugt Grabstätten oder Rasenteile zu betreten;
- g) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
- h) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- i) außerhalb der vorgesehenen Plätze Abraum oder Abfälle zu lagern.
- (4) Wer gegen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 verstößt, kann aus dem Friedhof gewiesen werden.
- (5) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 5

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen

ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

Teil 3

Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 6

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen nach Durchführung der Leichenschau
- a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
- b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung.
- (2) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt, sofern die Angehörigen nicht die offene Aufbahrung wünschen. Schreitet die Verwesung des Verstorbenen ungewöhnlich rasch fort oder war eine anzeigepflichtige ansteckende Krankheit die Ursache des Todes oder hat der Verstorbene daran gelitten, so ist der Sarg fest zu verschließen bzw. verschlossen zu halten. Die Angehörigen sind davon zu verständigen. Die Besichtigung des Verstorbenen ist in diesen Fällen auch den Angehörigen nicht mehr gestattet.

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 24 Stunden nach dem Tode in eine Leichenhalle, soweit erforderlich in eine Leichenhalle mit Kühleinrichtung, zu verbringen. Spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung ist die Leiche in ein Leichenhaus der Gemeinde zu verbringen.
- (2) Soweit eine Leiche von einem Ort außerhalb des

Gemeindegebietes überführt wird, gilt Abs. 1 entsprechend. Findet die Beisetzung innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Leiche statt, ist die Leiche unverzüglich in ein Leichenhaus der Gemeinde zu bringen.

- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Teil 4 Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Trauerfeier

Nachrufe oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonie erfolgen. Auf die Würde des Ortes ist in jedem Falle Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Zeit der Bestattung

- (1) Jeder Sterbefall im Gemeindegebiet ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Bestellung eines Grabes muss rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen. Die Beurkundung des Sterbefalles durch das Standesamt ist vor der Bestattung nachzuweisen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem beteiligten Pfarramt fest.
- (3) Kirchliche Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 10

Durchführung der Bestattung

- (1) Zur Durchführung der Bestattung (insbesondere Öffnen und Schließen der Gräber) beauftragt die Gemeinde ein Bestattungsunternehmen. Art und Umfang der Bestattungshandlungen sowie die Höhe der Kosten sind zwischen der Gemeinde und dem Bestattungsunternehmen vertraglich zu vereinbaren.
- (2) Handelt es sich um eine weitere Bestattung innerhalb eines Grabes, so sind die Grabberechtigten verpflichtet, rechtzeitig vor Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen usw. zu sorgen.
- (3) Die auf die Schließung des Grabes folgenden Verrichtungen wie z.B. das Entfernen des verwelkten Blumenschmuckes, das Herrichten des Grabhügels sind Aufgabe des Grabberechtigten.

- (4) Die Gemeinde kann von der Inanspruchnahme von gemeindlichen Leichenträgern bzw. Leichenträgern des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmens in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 11

Leichenausgrabung und -umbettung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenreste bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabberechtigten notwendig.
- (2) Die Umbettung führt die Gemeinde durch. Sie kann damit ein Bestattungsunternehmen beauftragen. Die Teilnahme daran ist nur Vertretern der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Anwesenheit weiterer Personen gestattet werden. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Neben den Kosten und Gebühren nach der Gebührensatzung ist der Schaden, der ggf. an benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entsteht, vom Veranlasser zu tragen.
- (4) Vorschriften, wonach Ausgrabungen und Umbettungen von Amts wegen erfolgen, bleiben unberührt.

Teil 5 Grabstätten

§ 12

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage von Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 13

Tiefe der Grabstätten

Die Tiefe der Grabstätten ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens:

- bei Kindern bis 5 Jahren 0,80 m,
 - bei Personen über 5 Jahren 1,10 m
- unter Gelände liegt. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 0,60 m, gerechnet von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne.

§ 14 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Verstorbenen über 5 Jahren 25 Jahre, bei Kindern bis 5 Jahren 15 Jahre.
Das Benutzungsrecht für Urnen in Erdgräbern, Nischen in der Urnenmauer und in Urnenröhren bei einer Baumbestattung sowie Baumbestattung beträgt 10 Jahre.
- (2) Erfolgt während einer laufenden Ruhezeit eine weitere Bestattung, dann beginnt die Ruhezeit mit dem auf die Beisetzung folgenden Tag.
- (3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist ist nur dann zulässig, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,40 m durchgeführt wurde.

§ 15 Arten der Grabstätten

- (1) In den nachfolgenden Friedhöfen in den jeweiligen Gemeindeteilen werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 1. Friedhof im Gemeindeteil Sulzheim
 - a) Reihengräber,
 - b) Familiengräber,
 - c) Urnennischen in der Urnenmauer,
 - d) Urnenröhren bei einer Baumbestattung,
 2. Friedhof im Gemeindeteil Alitzheim
 - a) Reihengräber,
 - b) Familiengräber,
 - c) Urnengräber,
 - d) Baumbestattung,
 3. Friedhof im Gemeindeteil Mönchstockheim
 - a) Familiengräber,
 - b) Urnengräber,
 - c) Urnenröhren bei einer Baumbestattung,
 4. Friedhof im Gemeindeteil Vögnitz
 - a) Reihengräber,
 - b) Familiengräber,
 - c) Urnengräber,
 - d) Urnenröhren bei einer Baumbestattung.
- (2) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Reihengräber und Urnengräber. Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Familiengräber werden für eine längere Nutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. In den Familiengräbern können der Inhaber des Grabnutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister

- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

- (3) Reihengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach bestattet wird. In Reihengräbern sind bis zu zwei Erdbestattungen zulässig. Für die weitere Belegung gilt Abs. 2 Sätze 4 bis 7 entsprechend.
- (4) Urnengräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Aschenreste bereitgestellt werden. In diesen Gräbern können Aschenreste von höchstens 4 Familienangehörigen in würdigen Aschebehältern beigesetzt werden.
- (5) Urnennischen sind Aufbewahrungsräume für Urnen in der Urnenmauer. In einer Urnennische können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 15a

Urnengrube bei einer Baumbestattung

- (1) In Urnenröhren zur Baumbestattung werden die Urnen in den dafür vorgesehenen Röhren beigesetzt. In einer Urnenröhre dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Über jeder Urnenröhre wird eine Bodenplatte in der Größe von 40 cm x 40 cm verlegt. Die Bodenplatte wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Bodenplatte sind vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen. Treten beim Transport zum oder vom Steinmetz oder bei der Bearbeitung der Platte Schäden auf, so geht die Behebung der Schäden sowie eine etwaige Ersatzbeschaffung der Bodenplatte zu Lasten des Antragstellers bzw. des Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Aschereste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Für das Nutzungsrecht gelten die §§ 17, 18 und 19 entsprechend.
- (4) Das Ablegen von Blumenschmuck und ähnlichem ist max. bis zu einem Monat nach der Bestattung zulässig.

§ 15b

Baumbestattung im Friedhof Alitzheim

Im Friedhof im Gemeindeteil Alitzheim ist eine Baumbestattung möglich, jedoch nicht in einer Urnenröhre. Die Vorschriften des § 15a Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 16

Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben in den nachfolgenden Gemeindeteilen in der Regel folgende Ausmaße:
 1. Gemeindeteil Sulzheim
 - a) Reihengräber; Länge: 2,30 m; Breite: 1,15 m
 - b) Familiengräber; Länge: bis zu 2,70 m; Breite: bis zu 2,40 m

- c) Urnennischen in der Urnenmauer
Breite: 0,55 m; Höhe: 0,35 m

2. Gemeindeteil Alitzheim

- a) Reihengräber; Länge: 2,60 m; Breite: 1,00 m
- b) Familiengräber; Länge: 2,60 m; Breite: 2,00 m
- c) Urnengräber; Länge: 0,80 m; Breite: 1,00 m

3. Gemeindeteil Mönchstockheim

- Familiengräber; Länge: 2,30 m; Breite: 2,00 m

4. Gemeindeteil Vögnitz

- a) Reihengräber; Länge: 2,00 m; Breite: 1,00 m
- b) Familiengräber; Länge: 2,00 m; Breite: 2,00 m

- (2) Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung von den in Abs. 1 festgesetzten Maßen abweichen, werden – soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht – im bisherigen Umfang belassen.

§ 17

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Die Lage der Grabstätten bestimmt die Gemeinde.
- (2) An allen Grabstätten wird das Benutzungsrecht (Grabrecht) durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über das Grabrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Grabrecht soll tunlichst nur einer Person, dem Grabberechtigten, eingeräumt werden.
- (3) Das Grabrecht kann nur zum Zwecke einer sofortigen Bestattung erworben werden.
- (4) Die Dauer des Grabrechtes entspricht der Ruhezeit. Das Grabrecht kann auf Antrag verlängert werden. Es muss wenigstens soweit verlängert werden, dass es die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten einschließt. Die Gebühr für die Verlängerung richtet sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen der Gebührensatzung.
- (5) Nach Erlöschen des Grabrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Grabmalanlagen usw. sind vom bisherigen Inhaber des Grabnutzungsrechts zu entfernen; andernfalls werden sie von der Gemeinde auf Kosten des bisherigen Grabberechtigten abgeräumt. Beigesetzte Urnen können von der Gemeinde entfernt werden. Hiervon sind die Nutzungsberechtigten oder die Erben rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Aschenbehälter in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 18

Inhalt des Grabrechtes

Der Grabberechtigte kann über die Grabstätte bis zum Ablauf des bestehenden Rechts nach Maßgabe dieser Satzung verfügen.

§ 19

Übergang des Grabrechts

durch Verfügung von Todes wegen oder durch gesetzliche Erbfolge beim Tod des Grabberechtigten

Das Grabrecht geht beim Tode des Grabberechtigten auf dessen Erben über. Der Rechtsnachfolger kann die Rechte aus dem Grabrecht gegenüber der Gemeinde erst geltend machen, wenn er das Grabrecht auf seinen Namen hat umschreiben lassen. Die Umschreibung ist bei der Gemeinde zu beantragen.

Teil 6

Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen

§ 20

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmäler, Einfriedungen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde aufgestellt oder geändert werden.
- (2) Dem Antrag auf Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und anderer baulicher Anlagen sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Die Entfernung von Grabmälern ist der Gemeinde vorher anzuzeigen. Die vorübergehende Entfernung bei einer Bestattung ist nicht anzeigepflichtig.
- (5) Werden Grabmäler usw. ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals usw. anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (6) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung mit der Würde des Friedhofs in Einklang und in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
- (8) Die Nummer des Grabes, die aus dem bei der Gemeinde aufliegenden Friedhofsplan zu ersehen ist, muss vom Aufsteller des Grabmals in deutlicher Bezeichnung auf der Rückseite des Sockels im oberen linken Eck angebracht werden.
- (9) Für die Friedhöfe im Gemeindeteil Sulzheim (alter Teil des Friedhofs) und im Gemeindeteil Vögnitz gilt zusätzlich folgende Regelung:
Sockel und Umrandungen (Einfasssteine) werden nicht durch die Gemeinde geliefert und verlegt.
- (10) Für den Friedhof im Gemeindeteil Alitzheim gilt

zusätzlich folgende Regelung:

Sichtbare zusätzliche Sockel sind nicht zulässig, da durchgehende Grabsteinfundamente eingelegt sind. Die Einfassplatten mit 40 bzw. 20 cm Breite werden durch die Gemeinde geliefert und verlegt. Nach dem Absetzen des Grabes sind die Grabbeete ohne Hügelbildung dem Niveau des Plattenrasters anzupassen.

- (11) Für den Friedhof im Gemeindeteil Mönchstockheim gilt zusätzlich folgende Regelung:

Die Einfassplatten werden durch die Gemeinde geliefert und verlegt. Nach dem Absetzen des Grabes sind die Grabbeete ohne Hügelbildung dem Niveau des Plattenrasters anzupassen.

- (12) Der Grabberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen, Einfassungen, Abdeckungen und sonstige bauliche Anlagen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

§ 21

Urnennischen in der Urnenmauer

- (1) Die Verschlussplatten für die Urnennischen werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und verbleiben in deren Eigentum.
- (2) Auf der Verschlussplatte können Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen 4-zeilig angebracht werden. Die Beschriftung der Verschlussplatten erfolgt einheitlich und wird durch die Gemeinde festgelegt. Die Beschriftung erfolgt mit Metallbuchstaben und -zahlen aus Aluguss; eine Eingravierung ist nicht zulässig. Die Schriftgröße beträgt max. 40 mm. Die Schriftart ist frei wählbar. Die Zeilenhöhe ist an die Nachbarnische anzupassen. Fotos mit einer Größe von max. 70 mm dürfen angebracht werden, nicht jedoch Grablichter und Laternen an bzw. auf der Urnenwand. Die Beschriftung der Verschlussplatten erfolgt zu Lasten des Inhabers des Grabnutzungsrechts.
- (3) Die Beschriftung der Verschlussplatte ist genehmigungspflichtig. Muss von der Regelbeschriftung wegen Überlänge des Namens abgewichen werden, so ist zusätzlich eine Darstellung des Schriftbildes im Maßstab 1:1 erforderlich.
- (4) Treten beim Transport zum bzw. vom Steinmetz oder bei der Bearbeitung Schäden an den Verschlussplatten auf, so geht die Behebung der Schäden und die Ersatzbeschaffung der Verschlussplatte zu Lasten des Antragstellers.
- (5) Das Öffnen und Schließen der Urnennischen ist den Nutzungsberechtigten untersagt. Ebenso ist eine Entnahme der Urnen und Verbringung an einen anderen Ort nicht statthaft.
- (6) Es ist nicht gestattet, Urnennischen zu verändern, zu vermauern oder Malerarbeiten vorzunehmen. Ferner ist es nicht gestattet, Nägel und Schrauben

anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumenschmuck sowie Grablichter zu befestigen.

- (7) Natürlicher Blumenschmuck kann an der hierfür besonders gekennzeichneten Stelle vor der Urnenmauer niedergelegt werden. Sobald der Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, hat ihn der Grabberechtigte zu entfernen.

§ 22

Größe der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Reihengräbern: Höhe: 1,70 m; Breite: 0,90 m
 - b) bei Familiengräbern: Höhe: 1,70 m; Breite: 2,00 m.Satz 1 gilt für die Friedhöfe in den Gemeindeteilen Sulzheim, Mönchstockheim und Vögnitz sowie für die im Friedhofsplan rot eingerahmten Grabstätten im Friedhof im Gemeindeteil Alitzheim. Der entsprechende Friedhofsplan liegt bei Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen sowie bei der Gemeinde Sulzheim auf.
- (2) Für die nicht eingerahmten Grabstätten im Friedhof des Gemeindeteils Alitzheim gilt folgende Regelung: Die Größe der Grabmale wird auf eine maximale Ansichtsfläche bzw. ein Raummaß beschränkt. Dieses beträgt:
 - a) bei Reihengräbern
Ansichtsfläche: 0,60 m²; Raummaß: 0,12 m³
 - b) bei Familiengräbern (2-lagig)
Ansichtsfläche: 0,80 m²; Raummaß: 0,15 m³
 - c) bei Urnengräbern
Ansichtsfläche: 0,50 m²; Raummaß: 0,10 m³.
- (3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Grabmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (4) Grabmale, die bei Inkrafttreten dieser Satzung die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maße überschreiten, werden im bisherigen Umfang belassen, soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 23

Grababdeckungen

Die Grabstätte kann bis zu 2/3 ihrer Fläche mit Platten abgedeckt werden. Grababdeckungen sind dem Niveau der Grabeinfassungen anzupassen. Die Grababdeckung muss der Würde des Friedhofs entsprechen.

§ 24

Standicherheit

- (1) Grabmäler müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu festigen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem standsicheren Zustand befinden.

- (2) Ergeben sich Mängel in der Standsicherheit, so hat der Nutzungsberechtigte diese unverzüglich zu beheben.
- (3) Für jeden Schaden, der insbesondere durch das Umfallen des Grabmales oder durch das Abstürzen von Teilen desselben entsteht, haftet der Grabberechtigte.
- (4) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten des Berechtigten umlegen bzw. entfernen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen, im Falle unmittelbarer Gefahr auch ohne vorherige Benachrichtigung.

§ 25

Unterhaltung der Grabmale

Grabberechtigte und sonstige Verpflichtete haben vorhandene Grabmale so zu unterhalten und zu pflegen, dass sie sich in einem würdigen Zustand befinden und dass Dritten durch ihren Zustand kein Schaden entsteht.

§ 26

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden in ein Verzeichnis besonders geschützter Grabmale aufgenommen. Die Grabberechtigten und sonstigen Verpflichteten werden von der Eintragung verständigt.
- (2) Jede Änderung geschützter Grabmale, auch jede Änderung hinsichtlich der Beschriftung, bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 27

Entfernung der Grabmale

Vor Ablauf der Ruhefrist und des Grabrechtes dürfen genehmigte Grabmale nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

§ 28

Wiederaufstellung entfernter Grabmale

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen, die wegen Öffnung der Grabstätte oder aus einem anderen Grunde entfernt wurden, sollen spätestens nach 6 Monaten wieder aufgestellt werden, wenn der Zustand der Grabstätte dies gestattet.
- (2) Von Grabstätten entfernte Grabmale und Grabeinfassungen dürfen innerhalb des Friedhofes nur an den hierfür bestimmten Plätzen vorübergehend, längstens auf die Dauer von 6 Monaten, hinterstellt werden.

§ 29

Eigentumsrecht der Gemeinde an Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabrechtes trotz Aufforderung nicht entfernt werden, gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) Dasselbe gilt, wenn die Verpflichteten ein beseitigtes Grabmal nicht innerhalb von 2 Monaten nach Aufforderung aus der Verwahrung der Gemeinde abholen.

Teil 7

Grabpflege und -anlage

§ 30

Grabpflege

Der jeweilige Grabberechtigte ist verpflichtet, das Grab vom Erwerb an gärtnerisch zu pflegen und zu unterhalten. Das Grab ist spätestens drei Monate nach einer Bestattung oder dem Erwerb des Grabnutzungsrechts würdig herzurichten.

Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instand gehalten, können sie auf dem Weg der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und angesät werden.

§ 31

Anlage der Gräber

- (1) Die gärtnerische Gestaltung der Gräber soll möglichst flächendeckend mit Sommerflor bzw. auch mit ausdauernden und bodendeckenden Pflanzen erfolgen. Pflanzen, welche die Nachbargräber bedrängen, oder immergrüne Gehölze, welche eine Gesamthöhe von 1,50 m überschreiten, müssen zurück geschnitten oder entfernt werden.
- (2) Verwelkte Blumen, Kränze und anderer unansehnlich gewordener Grabschmuck sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Abraumplätzen abgelegt bzw. in die dafür vorgesehenen Container außerhalb des Friedhofes verbracht werden.

Teil 8

Schlussbestimmungen

§ 32

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an den Grabstätten entstehen und nicht für Unfälle, die auf mangelnde Unterhaltung von Grabmälern zurückzuführen sind. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof nicht von ihr angebracht wurden.

§ 33

Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 7) zuwiderhandelt,
2. gegen die in §§ 5 Abs. 1, 11 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 4, 26 Abs. 2, 27 enthaltene Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten verstößt,
3. den Unterhaltungsvorschriften der §§ 24, 25, 30, 31 zuwiderhandelt,
4. entgegen §§ 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4, 10 Abs. 3 erforderliche Aufräumungsarbeiten nicht durchführt,
5. bei Arbeiten im Friedhof gegen § 5 verstößt,
6. hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und anderen baulichen Anlagen den §§ 20, 21, 22 und 23 zuwiderhandelt,
7. gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 4 Abs. 1 bis 3 verstößt.

§ 35

Übergangsvorschriften, Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, bei denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht besteht, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Satzung. Dies gilt nicht für bereits abgelaufene Ruhefristen.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Dies gilt nicht für bereits abgelaufene Nutzungsrechte.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 11.03.2009 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 09.04.2009, Nr. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.02.2022 außer Kraft.

Gemeinde Sulzheim
Sulzheim, 15.06.2022

gez. Schwab,
1. Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Sulzheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Sulzheim folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 14 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) ein Familiengrab | 1.500,00 € |
| b) ein Reihengrab | 900,00 € |
| c) ein Urnengrab | 480,00 € |
| d) eine Urnennische in der Urnenmauer | 780,00 € |
| e) eine Urnenröhre zur Baumbestattung | 780,00 € |
| f) Baumbestattung in Alitzheim | 780,00 € |
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei der Bestattung von Kindern bis 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab um 40 %.
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts beträgt jährlich
- | | |
|---|---------|
| a) für ein Familiengrab | 60,00 € |
| b) für ein Reihengrab | 36,00 € |
| c) für ein Urnengrab | 48,00 € |
| d) für eine Urnennische in der Urnenmauer | 78,00 € |
| e) für eine Urnenröhre zur Baumbestattung | 78,00 € |
| f) für die Baumbestattung in Alitzheim | 78,00 € |
- (4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 € je angefangenen Benutzungstag.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes) beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) für die Bestattung von Verstorbenen ab 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab | 285,35 € |
| b) für die Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre im Reihen- oder Familiengrab | 110,36 € |
| c) für die Urnenbeisetzung im Reihen-, Familien- oder Urnengrab sowie in der Urnenröhre unter der Rasenfläche | 102,74 € |
| d) für die Beisetzung von Totgeburten | 94,49 € |
| e) für die Urnenbeisetzung in einer Urnennische der Urnenmauer | 81,36 € |
- (2) Zu den Gebühren nach Abs. 1 wird bei Übertiefe der Grabstätte ein Zuschlag von 98,11 € erhoben.
- (3) Für die Reinigung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 31,31 € erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Abfuhr des Bodenaushubs zum Ablagerungsplatz beträgt 62,15 €.
- (5) Die Gebühr für
- | | |
|---|---------|
| a) die Aufbahrung bis zur Bestattung | 55,41 € |
| b) die Übernahme einer Leiche von einem anderen Bestattungsunternehmen | 65,98 € |
| c) die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung, je Leichenträger | 28,67 € |
- (6) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt
- bei einer Leiche ab 5 Jahren
- | | |
|---|----------|
| a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist | 329,23 € |
| b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | 257,83 € |

2. bei einer Leiche bis 5 Jahren

- | | |
|---|----------|
| a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist | 164,62 € |
| b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | 128,92 € |

Zu der Gebühr nach Satz 1 kommen die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 hinzu.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von 2 % der Bruttokosten des Grabmals bzw. der sonstigen baulichen Anlage erhoben.
- (2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Sulzheim vom 11.03.2009 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 09.04.2009, Nr. 3), geändert durch Satzung vom 27.04.2018 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 25.05.2018, Nr. 3), außer Kraft.

Sulzheim, 01.02.2022
Gemeinde Sulzheim

gez. Schwab,
1. Bürgermeister

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Sulzheim (BGS-WAS)

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sulzheim folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 14.08.2012 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 31.07.2015, Nr. 7) wird wie folgt geändert:

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	90,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	120,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	180,00 €/Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Sulzheim, 30.05.2022
Gemeinde Sulzheim
gez. Schwab,
Erster Bürgermeister



Das Diakonische Werk Schweinfurt e. V. sucht

Ehrenamtliche (m/w/*) für die LESECLUB-BETREUUNG

Gemeinsam lesen, spielen, Geschichten als Theaterstück aufführen und sich mit Medien beschäftigen – all das machen Kinder im Leseclub Gerolzhofen. An zwei Tagen in der Woche sollen Angebote für Kinder von 6-12 Jahren in den Räumlichkeiten des Bürgerspitals stattfinden und ehrenamtlich begleitet werden.

Der Leseclub ist ein Projekt der Stiftung Lesen, das im Rahmen des außerschulischen Förderprogramms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung umgesetzt wird.

Für unseren Club suchen wir noch Engagierte, die Freude am Umgang mit Kindern haben und gerne kreative Angebote umsetzen oder einfach nur gerne vorlesen. Als Leseclub-Betreuer*in können Sie sich auch mit eigenen Ideen einbringen und gemeinsam mit den Kindern lesen, basteln, spielen und lernen. Wie bei allen ehrenamtlichen Einsatzgebieten haben Sie auch immer kompetente hauptamtliche Mitarbeiter als Ansprechpartner an Ihrer Seite. Lust mitzumachen? Auf in den Leseclub!

Zeitaufwand: 2-4 Std/Woche

Ort: Bürgerspital Gerolzhofen

Wir bieten:

- Professionelle Einarbeitung und Unterstützung durch Fachkräfte vor Ort
- Neue Kontakte und gemeinsame Reflektionsgespräche und einen engen Austausch im Team
- Halbjährliche Aufwandsentschädigungen in Höhe von 5€/Stunde durch die Stiftung Lesen
- Kostenlose Weiterbildungen auf regionaler Ebene zu spannenden Themen der Leseförderung bei Kindern, durchgeführt von Referenten der Stiftung Lesen
- Kostenlose Webinare mit vielen Aktionsideen zu aktuellen Trends der Leseförderung

Kontakt:

Dorina Anders

Telefon: 0162/7915757

E-Mail: Anders.dorina@diakonie-schweinfurt.de



Mein Leben mit Dir: Weil Du es besonders machst

Kunst, Erfahrungen, Einblicke

Sonntag, 31.07.2022

10.30 Uhr – Matinee

Wir Geschwister von anders begabten Kindern nehmen Euch mit in unsere Welt. Wir lassen Euch teilhaben an unseren Erfahrungen: Wie uns das Leben mit einem „behinderten“ Geschwisterkind geprägt hat.

„Wir sind alle liebens- und lebenswert. Denn irgendwie sind wir doch alle behindert.“

(H. Klein, M. Osberghaus)

Anmeldung

Offene Hilfen

☎ 09 721 - 64 64 53 80

✉ Offene-hilfen@lh-sw.de

Preis

kostenlos

leider keine barrierefreie Toilette vor Ort

Veranstaltungsort

KuK – Kino und Kneipe Schweinfurt

Ignaz-Schön-Straße 32

97421 Schweinfurt



veranstaltet von

Offene Hilfen der Lebenshilfe Schweinfurt in Kooperation mit Gekis Schweinfurt



Seefest

24.07.2022

ab 10.30 Uhr

in Mönchstockheim am Dorfsee

Wir bieten zum Fest

- Steckerlfisch, Räucherfisch (Forellen, Makrelen)
- gebackenen Fisch (Forellen, Schellfisch)
- Steaks, Bratwürste, Salate, Fischbrötchen ...
- diverse Getränke
- Kaffee und Kuchen

Bonus für E-Autos



CO₂-freies Fahren wird nun extra belohnt! Sie sind Stromkunde bei der ÜZ Mainfranken und fahren ein reinelektrisches Fahrzeug? Dann registrieren Sie sich bei uns und erhalten Sie für das Jahr 2022 einen Bonus in Höhe von 250 €!



2022:
250 €

JETZT REGISTRIEREN!

www.uez.de/e-auto-bonus

Kundeninfo:

Erdgas-Zählerstandsablesung

Wir bitten um Ihre Unterstützung

Mitte August 2022 werden unsere gasuf-Kunden vom zuständigen Netzbetreiber

Energienetze Bayern GmbH,
Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg

per Post oder E-Mail über die Zählerablesung informiert.

Auf Basis Ihrer Ablesedaten erfolgt dann die Rechnungslegung der gasuf. Wir bitten Sie um Eintragung von Erdgas-Zählerstand und Ablesedatum sowie zeitnahe Rücksendung der Karte (Porto trägt Empfänger) oder Rückmeldung im Online-Portal an die Energienetze Bayern GmbH. Im Falle nicht übermittelter Zählerstände wird Ihr Gasverbrauch nach anerkanntem Schätzverfahren auf der Grundlage Ihrer Vorjahreswerte ermittelt. **Vielen Dank!**

Gasversorgung Unterfranken GmbH
Nürnberg Str. 125 | 97076 Würzburg
Tel. 0931 2794-485 | www.gasuf.de



Bürgersprechstunden immer dienstags

Datum	Ortsteil 17.30 Uhr bis 18 Uhr	Ortsteil 19 Uhr bis 19.30 Uhr
5. Juli 2022	Sulzheim	Vögnitz
12. Juli 2022	Alitzheim	Mönchstockheim
19. Juli 2022	Sulzheim	Vögnitz
26. Juli 2022	Alitzheim	Mönchstockheim
2. August 2022	Sulzheim	Vögnitz
9. August 2022	keine Sprechstunde	keine Sprechstunde
16. August 2022	keine Sprechstunde	keine Sprechstunde
23. August 2022	keine Sprechstunde	keine Sprechstunde

Was tun bei einem

Trauerfall ?

Wir richten Ihren Sterbefall
nach Ihren Wünschen aus.

Rufen Sie an:

0 93 82 / 59 89

Ihr Bestatter aus der Region, für die Region
kompetent und preiswert

Bestattungen
HELBIG

Rosenbergstr. 7 97447 Frankenwinheim
Tel. 0 93 82 / 59 89

HILFE MIT HERZ UND HAND

RÜGSHÖFER STR. 6 · GEROLZHOFEN
TEL. 09382 316024



QUALIFIZIERTER BESTATTER

WWW.BESTATTUNGEN-MEDER.DE



Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Seit **April 2013** gibt es den Bereitschaftsdienst in der Zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr

Mittwoch, Freitag von 16 bis 21 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 9 bis 21 Uhr

Während der vorstehend genannten Öffnungszeit können alle fahr- und transportfähigen Patienten in dringenden Fällen ohne Anmeldung kommen. Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. 116117 (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an Tel. 112

Kinderärzte:

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet

Mittwoch, Freitag von 16 bis 19.30 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 14 Uhr und

von 15 bis 19.30 Uhr

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Zahnarztendienst:

(Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.)

Samstag/Sonntag 02./03.07.2022

Dr. med. dent. Silke Heckelmann

Bahnhofstr. 8, 97357 Prichsenstadt, Tel. 09383 / 902088

Samstag/Sonntag 09./10.07.2022

Dr. med. dent. Thomas Marquart

Dimbacher Str. 13, 97332 Volkach, Tel. 09381 / 2364

Samstag/Sonntag 16./17.07.2022

Dr. med. dent. Colin Bartsch

Schweinfurter Str. 20, 97359 Schwarzach am Main,

Tel. 09324 / 9786144

Samstag/Sonntag 23./24.07.2022

Dr. med. dent. Waltraud Pfister

Grabenstr. 23, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382 / 318411

Samstag/Sonntag 30./31.07.2022

Dr. Olaf Hiltl

Spitalstr. 18, 97332 Volkach, Tel. 09381 / 6755

Apothekendienst:

(Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8.00 Uhr)

23.06.2022 St. Florian-Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen;

24.06.2022 Stern-Apotheke Schwebheim; 25.06.2022

Apotheke im Einkaufspark Volkach; 26.06.2022

Linden-Apotheke Grettstadt; 27.06.2022 Apotheke im

Gesundheitspark Schweinfurt; 28.06.2022 Stadt-Apotheke

Gerolzhofen; 29.06.2022 St. Jakobus-Apotheke Röthlein;

30.06.2022 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 01.07.2022

Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 02.07.2022 Sonnen-

Apotheke Bergrheinfeld; 03.07.2022 Sonnen-Apotheke

Bergrheinfeld; 04.07.2022 St. Florian-Apotheke Ebrach OHG

Gerolzhofen; 05.07.2022 Stern-Apotheke Schwebheim;

06.07.2022 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 07.07.2022

Linden-Apotheke Grettstadt; 08.07.2022 Hubertus-

Apotheke Schweinfurt; 09.07.2022 Stadt-Apotheke

Gerolzhofen; 10.07.2022 St. Jakobus-Apotheke Röthlein;

11.07.2022 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 12.07.2022

Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 13.07.2022 Sonnen-

Apotheke Bergrheinfeld; 14.07.2022 Apotheke im

HausarztZentrum Grafenheinfeld; 15.07.2022 St.

Florian-Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 16.07.2022

Stern-Apotheke Schwebheim; 17.07.2022 Apotheke

im Einkaufspark Volkach; 18.07.2022 Linden-Apotheke

Grettstadt; 19.07.2022 Herz-Apotheke Schweinfurt;

20.07.2022 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 21.07.2022 St.

Jakobus-Apotheke Röthlein; 22.07.2022 Kronen-Apotheke

Gerolzhofen; 23.07.2022 Apotheke im Mainbogen Sennfeld;

24.07.2022 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 25.07.2022

Apotheke im HausarztZentrum Grafenheinfeld; 26.07.2022

St. Florian-Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 27.07.2022

Stern-Apotheke Schwebheim; 28.07.2022 Apotheke

im Einkaufspark Volkach; 29.07.2022 Linden-Apotheke

Grettstadt; 30.07.2022 Rossmarkt-Apotheke Schweinfurt;

31.07.2022 Stadt-Apotheke Gerolzhofen

Den tagesaktuellen Apothekennotdienst für Bayern finden Sie

auf der Homepage der Bayer. Landesapothekerkammer unter

<http://lak-bayern.notdienst-portal.de>

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Sulzheim

verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

Erster Bürgermeister Jürgen Franz Schwab

Gemeinde Sulzheim | Wilhelm-Behr-Straße 10 | 97529 Sulzheim

Telefon: 09382 / 85 92 | Mail: info@sulzheim.de

Internet: www.sulzheim.de

Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird die Gemeinde gebeten, die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und den nachgenannten Bestätigungsvermerk in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.

Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss 2020 in seiner Sitzung am 31.05.2022 festgestellt und genehmigt. Der Verlust in Höhe von **22.741,99 €** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes in München vom 29.03.2022 über die Prüfung der Jahresabschlüsse schließt mit folgendem

Bestätigungsvermerk.

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Allgemeine Datenschutzhinweise und Informationen nach Art. 13 DSGVO bei Erhebung und zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Homepage.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 11. Juli 2022 bis 26. Juli 2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe in 97490 Poppenhausen, Bergstraße 4, öffentlich aus.

Das Kommunalunternehmen
der Rhön-Maintal-Gruppe

gez. Weinig
Vorstand

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Gemäß § 25 Abs. 4 EBV wird die Gemeinde gebeten, die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und den nachgenannten Bestätigungsvermerk in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss 2020 in seiner Sitzung am 24.05.2022 festgestellt und genehmigt. Der Jahresverlust in Höhe von **973.267,14 €** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes in München vom 29.03.2022 über die Prüfung des Jahresabschlusses schließt mit folgendem

Bestätigungsvermerk

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 11. Juli bis 26. Juli 2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe in 97490 Poppenhausen, Bergstraße 4, öffentlich aus.

Überregionale Geschwisterwoche vom 25. – 31.7.2022

Die Veranstaltung „Mein Leben mit Dir. Weil du es besonders machst“ findet im Rahmen einer überregionalen Geschwisterwoche statt, bei der Geschwister von behinderten, chronisch oder lebensverkürzend erkrankten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Mittelpunkt stehen. Verschiedene Akteure wirken bei der Geschwisterwoche mit. Nähere Informationen zum vielfältigen Wochen-Programm finden Sie unter www.geschwisterwoche.de.

Seit 2007 unterstützen die Offenen Hilfen der Lebenshilfe Schweinfurt Geschwister behinderter Menschen im Rahmen spezieller Angebote und leisten vielfältige Netzwerkarbeit. Ziel ist es, den Geschwistern einen Raum zu bieten, in dem sie ihre Gedanken und Fragen aussprechen und sich gegenseitigen austauschen und bei der eigenen Wegsuche unterstützen können. Geschwister wollen, dass ihre „besonderen Geschwister“, aber auch sie selbst in der Gesellschaft wahrgenommen und gehört werden und einen Platz in unserer Gesellschaft haben.